zu einiger Arbeit in dem Tauch-Hause
Zucht u. Verschwiegenheit gehalten
u. alles verrichten, was ihnen
befohlen werden wird, getreulich
vollbringen haben. Desgl. sollen sich Frauen u. Jungfrauen oder mit einander taufen
ohne alles Verreden u. Ungebühr-
de in ihrem Hause nach Zeugniß er-
kennet, bey einer Thalerstrafe
Rathes. Wären aber einige
der, von Fremden u. fremden Perso-
nen verdächtige Thun, so allemahl
bald, wenn solch verdächtig ge-
merket wird, die Fiscal-Brüder
sollen halten u. sowohl als dieser
solches anzeigen schuldig sein
bey des Rathes Straf u. Ent-
setzung ihres Dienstes.

Tit. XIX.

Stadt-Pfeiffern u. Spiel-Leuten.

1. Nachdem sich auch bey den
u. kleinen Hochzeiten allerley Un-
ordnung ereignet, wenn

Additio. d. 1689 sabb. ante
Rogate all. H. 17 eigd. Hierauf H.
Elias Bergmann mit Zuziehung
eines Ehrsamen Gerichts sabbati gehalten
u. ihr Bruder nebst seinen Ge-
sellen die ganze Nacht bis
des Morgends um 7 Uhr mit
Lauten u. Trompeten Spiel
lustig gemacht beschlossen:
Dass mit Dienstags bey sabbathi
die Music ob Tänze bis 12 Uhr
mit die Nacht, aber montabel drey
gantze Tage noch vom gegen
den, den andern sabbati Tag auch
Fünf-Stücke aufgespielet,
also bald des Mittags um 12
Uhr denn sabbati Gäste die
ganze Musterie aufgehoben